



Jugendordnung der SG Fichtenwalde 1965 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Jugendbereichs der Jugendabteilung der SG Fichtenwalde 1965 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins im Alter bis 18 Jahre und deren gewählte Jugendvertreter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der SG Fichtenwalde führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Arbeit bzw. Aufgaben des Jugendbereichs richtet sich auf . . .

- . . . die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- . . . die Vertretung der Jugendlichen im Verein
- . . . die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- . . . die Pflege der sportlichen Betätigung zur sportlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- . . . die Sicherung eines abwechslungsreichen Übungs- und Trainingsbetriebes
- . . . die Entwicklung neuer Formen des Sports
- . . . die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- . . . die Förderung des Gemeinsinns durch ein abwechslungsreiches geselliges Jugendleben
- . . . die Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe und Vertretung

Organe des Jugendbereichs sind der

- Vereinsjugendtag und der
- Jugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag . . .

- . . . ist das höchste Organ der Jugend des Vereins, er findet alle 2 Jahre statt
- . . . legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschuss fest und nimmt dessen Bericht über die Tätigkeit entgegen
- . . . ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
- . . . wählt alle 2 Jahre den Jugendausschuss

Teilnahmeberechtigt sind alle SG Mitglieder bis 18 Jahre und Gäste. Mitglieder ab 14 Jahre haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss . . .

. . . besteht aus dem/der Vorsitzenden/dem der Stellvertreter/in und den Beisitzern

. . . wird aus den jeweiligen Jugendsprechern der Sportgruppen gebildet.

Diese Jugendsprecher sind vorher alle 2 Jahre intern in den einzelnen Sportgruppen vor dem Vereinsjugendtag zu wählen.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

. . . erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags

. . . führt die Jugendarbeit der SG zwischen den Vereinsjugendtagen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsarbeit

. . . ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendabteilungen der Sportgruppen zufließenden Mitteln.

- Vorschlagsberechtigt für das Amt des/der Jugendausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter ist neben den Jugendsprechern der Sportgruppen auch der Vereinsvorstand.

- Der/die Vorsitzende des Jugendausschuss ist Mitglied des Vereinsvorstandes (Jugendwart des Vorstandes!) und vertritt dort die Interessen der Jugendlichen.

- Die Sitzung des Jugendausschuss finden nach Bedarf statt.

§ 6 Bereitstellung von Mitteln

Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Jugendbereiche gemäß § 2 stehen ihm die Mitgliedsbeiträge der Jugendlichen zuzüglich gewährter Unterstützung Dritter zur Verfügung.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttretung

Diese Jugendordnung wurde am **13.11.1999** vom **1.Vereinsjugendtag SG Fichtenwalde 1965 e.V.** beschlossen. Sie tritt am darauf folgenden Tag in kraft.

1. Vorsitzender
der SG Fichtenwalde 1965 e.V.

2. Vorsitzender
der SG Fichtenwalde 1965 e.V.